

Drucksache Nr.: 115/2014

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen:
Az.: 113,ad-abr

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	18.09.2014	Ö	zur Beschlussfassung

**Bestimmung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters
gemäß § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt, den unter TOP 3 zuerst zu wählenden ehrenamtlichen Beigeordneten zum 3. Vertreter und den danach zu wählenden ehrenamtlichen Beigeordneten zum 4. Vertreter des Oberbürgermeisters zu bestimmen.

Begründung:

Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 4 der GemO ist die Reihenfolge der allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters vor der Wahl der Beigeordneten durch den Stadtrat festzusetzen. Bei der Festsetzung der Reihenfolge gehen die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

Neustadt an der Weinstraße, 15.04.2014

Oberbürgermeister